

ANMELDUNG

NAME, VORNAME

STRASSE, HAUS-NR.

PLZ., ORT

GEBURTSDATUM

TELEFONNR.

(WÄHREND FREIZEIT ERREICHBAR)

MAIL-ADRESSE

BESONDERHEITEN, ALLERGIEN, ZIMMERWÜNSCHE

HIERMIT MELDEN WIR UNSER KIND VERBINDLICH ZUR
JUGENDFREIZEIT 2022 DES JUGENDREFERATS DER EV.
GESAMTKIRCHENGEMEINDE SINDELFFINGEN AN:

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT(EN) SORGEBERECHTIGTE(R)

UNTERSCHRIFT TEILNEHMENDE/R

ALLGÄU | SPASS | GLAUBE | BERGE | SEEN | JESUS | GEMEINSCHAFT | ACTION



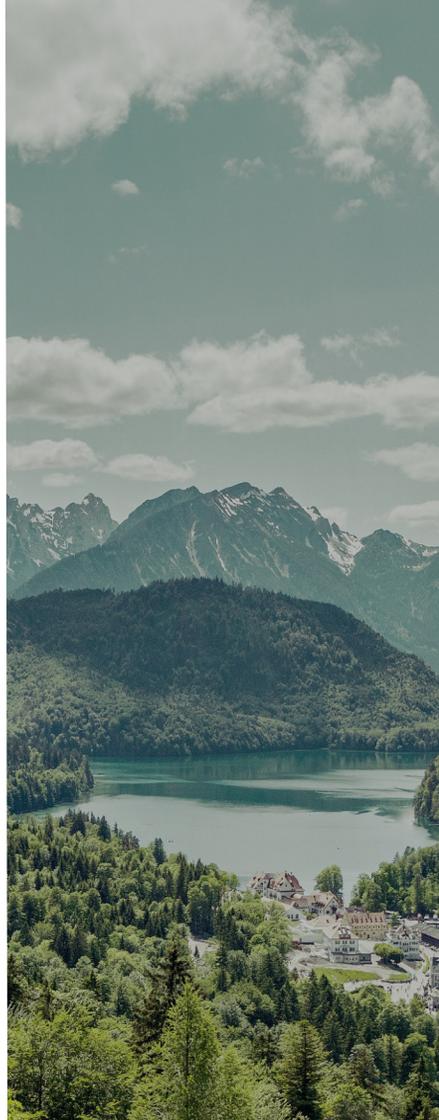
JUGENDFREIZEIT 2022

29.7. - 07.08.22 | wangen im allgäu

ALLE INFOS

- WANN?** 29.7. - 07.08.22
- WO?** HAUS NAZARETH | WANGEN IM ALLGÄU
- WER?** ALLE TEENS/JUGENDLICHE ZWISCHEN 13 UND 17 JAHREN
- KOSTEN:** 260 €
- LEISTUNG:** ÜBERNACHTUNGEN IM HAUS, VOLLVERPFLEGEUNG, AN- UND ABREISE, FREIZEITPROGRAMM
- LEITUNG:** SEBASTIAN URMONEIT, MATTHIAS MÜLLER & TEAM
- ANSCHRIFT:** JUGENDREFERAT DER EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE SEESTRASSE 10, 71063 SINDELFINGEN
- MAIL:** MATTHIAS.MUELLER@EJWBEZIRKBB.DE
- FESTNETZ:** 07031 | 801005
- MOBIL:** 01522 4509670

ejw
BEZIRK BÖBLINGEN
DISTRIFT SINDELFINGEN



IST FÜR DICH DRINGEND MAL WIEDER ZEIT MIT FREUNDEN ANGESAGT? ZUSAMMEN ESSEN, LACHEN ODER ETWAS ERLEBEN?

WIR BRECHEN GEMEINSAM AUF UND WERDEN DIE ERSTEN ZEHN TAGE DER SOMMERFERIEN GEMEINSAM LOSZIEHEN. MIT VIELEN NICEN AKTIONEN, DIREKT IN DER KLEINEN STADT WANGEN IM ALLGÄU. DER PERFEKTE ORT FÜR UNSEREN SOMMER: BODENSEE, BERGE, GEMEINSCHAFT, COOLE LEUTE - WAS BRAUCHT ES MEHR?

ES WIRD DEFINITIV NICHT LANGWEILIG! WIR WERDEN GEMEINSAM MOMENTE ZUM ABLACHEN, ABGEHEN UND ABHÄNGEN HABEN. ABER NICHT NUR DAS: WIR NEHMEN UNS AUCH ZEIT IN GLAUBENSTHEMEN TIEFER EINZUTAUCHEN. MAL WIEDER EIN WENIG NORMALER WAHNSINN!

WIE KRIEGST DU DAS?: EINFACH ANMELDEN! WIR KÜMMERN UNS UM DEN REST.

FALLS DU FRAGEN HAST, DIE KOSTEN DIR SORGEN MACHEN ODER IRGENDWAS ANDERES - DANN MELDE DICH BITTE!

WIR FINDEN FÜR ALLES EINE LÖSUNG.

HINWEISE UND REISEBEDINGUNGEN DES Jugendreferates der ev. GKG Sindelfingen

Liebe Freizeitteilnehmerin und lieber Freizeitteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten u. Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten u. durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ u. „Reisebedingungen“, ohne die es deshalb leider nicht geht, um Sie über die beiderseitigen Rechte u. Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen u. Hinweise aufmerksam durch. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, nachstehend „TN“ für Teilnehmer abgekürzt u. dem Ev. Jugendreferat Sindelfingen, nachstehend RV abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB u. der Artikel 250 u. 252 EGBGB u. füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

Wichtige Hinweise

1. Reiseveranstalter (RV)

1.1 RV ist das ev. Jugendreferat Sindelfingen., Seestr. 10, 71063 Sindelfingen.

2. Teilnehmer / Teilnehmerin (TN)

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnehmen.

3. Anmeldebestätigung / Rechnung / Zahlung

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Rechnung, die gleichzeitig auch die Anmeldebestätigung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt, fällig.

4. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Der RV, bzw. die von ihnen eingesetzten FI, vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots des RV sind, von dem RV bzw. von seinen FI lediglich als Fremdleistung vermittelt.

5. Änderung von Leistungen u. Preisen zwischen Druck des Freizeitprospekts und Anmeldung

Leistungsänderungen: Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen im Freizeitprospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

Preisänderungen: Die in diesem Prospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung u. sind für uns als RV bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts zulässig.

- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom TN gewünschte u. im Prospekt angebotene Freizeit nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts verfügbar ist.

6. Versicherungen

Beachten Sie bitte zur Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“ bei einer gewünschten Freizeit. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist.

Reiserücktrittskostenversicherung

Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 4 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

7. Fahrt

Die Reisen führen wir, wenn nichts anderes vermerkt ist, jeweils ab Sindelfingen durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

8. Ausweisdokumente

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein.

9. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 u. 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden. Für Nichtverdienende, insbesondere Arbeitslose, wollen wir uns, besonders in Härtefällen, um eine finanzielle Hilfe bemühen. Bitte machen Sie ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk.

10. Reisepreissicherung

RV sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des TN durch einen so genannten Sicherungsschein abzusichern, soweit der RV vor der Reise Zahlungen auf den Reisepreis fordert.

REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Reiseausschreibung u. die ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen. b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das der RV für die Dauer von 21 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen u. seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat u. der TN innerhalb der Bindungsfrist gegenüber dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt. c) Die vom RV gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis u. alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl u. die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 §3 Nr. 1, 3 bis 5 u. 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist. d) Der TN haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche u. gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt: a) Solche Buchungen (außer mündliche u. telefonische) sollen mit dem Buchungsförmular des RV erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten u. unterzeichneten Buchungsförmulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN 14 Werktage gebunden. b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a u. § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS)) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- u. Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1 Der RV u. der Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht u. dem TN der Versicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher u. hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird der Versicherungsschein ausgehändigt. Die Bezahlung ist 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Versicherungsschein übergeben ist u. die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 30 Tage vor Reisebeginn, ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig. Der RV behält sich vor, eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises (max. 50 € pro TN) zur fordern.

2.2 Leistet der TN die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit u. in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat u. kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN besteht, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten u. den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Zahlung

3.1 Soweit der Reiseveranstalter der Pflicht zur Durchführung der sogenannten Kundengeldabsicherung gem. § 651k BGB u. damit der Pflicht zur Übergabe eines sogenannten Sicherungsscheines unterliegt, sind die nachfolgend festgelegten Zahlungen erst dann zu leisten, wenn ein Versicherungsschein übergeben ist.

3.2 Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Teilnahmebestätigung) und Aushändigung des Versicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Teilnahmepreises (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, jedoch maximal € 50,-- pro TN) zu leisten.

3.3 Die Restzahlung ist (soweit eine Pflicht zu Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Versicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.4 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.4 Vertragsabschlüsse innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne des §651k BGB, soweit ein solcher zu übergeben ist.

3.5 Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3.6 Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4. belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden u. vom RV nicht wider Treu u. Glauben herbeigeführt wurden, sind dem RV vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind u. den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Der RV ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich u. in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des TN, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der TN berechtigt, innerhalb einer vom RV gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der TN nicht innerhalb der vom RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der RV für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem TN der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2 Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann der RV eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar u. außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle vom RV unterliegen u. sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung u. dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen u. des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt	15%	(max. 21,-- €)
vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt	50%	
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt	80%	

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt	3 %	(max. 21,-- €)
Vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt	6 %	(max. 21,-- €)
vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt	30 %	
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %	
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	75 %	
ab 6 Tage vor Reiseantritt	90 %	

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.4 Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass dem RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom RV geforderte Entschädigungspauschale.

4.5 Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der VR nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen u. einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern u. zu belegen.

4.6 Ist der RV infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7 Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651e BGB vom RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte u. Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem RV 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8 Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1 Der RV kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten: a) Die Mindestteilnehmerzahl u. der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung vom RV beim TN, muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein. b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl u. die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben. c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. d) Ein Rücktritt vom RV später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

5.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziff. 4.6 entsprechend.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1 Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung vom RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten vom RV beruht.

6.2 Kündigt der RV, so behält der RV den Anspruch auf den Reisepreis; der RV muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der RV aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Obliegenheiten des TN

7.1 Reiseunterlagen: Der TN hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom RV mitgeteilten Frist erhält.

7.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen: a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen. b) Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadenersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. c) Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter vom RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vom RV vor Ort nicht vorhanden u. vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle vom RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. d) Der Vertreter vom RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will der TN den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach §651l BGB kündigen, hat der dem RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8. Beschränkung der Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren u. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

8.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- u. Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung u. in der Buchungsbestätigung ausdrücklich u. unter Angabe der Identität u. Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind u. getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w u. 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der RV haftet jedoch, wenn u. soweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der TN gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Der RV wird den TN über allgemeine Pass- u. Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

10.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen u. Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- u. Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

10.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung u. den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. Datenschutz; Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl u. Gerichtsstand

11.1. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des Rechnungsempfängers sowie dem TN werden mittels EDV erfasst u. werden vom RV nur zur Durchführungen der Reise u. ggf. Erlangung von Zuschüssen verwendet u. nicht an Dritte zu Werbezwecken weitergegeben.

11.2. Das Jugendreferat weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass dieses nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für das ev. Jugendreferat verpflichtend würde, informiert dieses die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Das ev. Jugendreferat weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11.3 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der EU oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- u. Vertragsverhältnis zwischen dem TN u. dem ev. Jugendreferat die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können das ev. Jugendreferat ausschließlich an deren Sitz verklagen.

11.4 Für Klagen des ev. Jugendreferates gegen den TN, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrags, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des ev. Jugendreferates vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll und Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart/München, 2017 – 2018.

Reiseveranstalter ist das ev. Jugendreferat der Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen.

Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:

Ev. Jugendreferat Sindelfingen
Seestraße 10,
71063 Sindelfingen
Tel. (07031) 801005 / Fax. (07031) 807203
Email: mattias.mueller@ejwbezirkbb.de

Sindelfingen, den 1.1.2022